

sind die Staatsregierung und auch die Kommission ausgegangen. Ich glaube, daß manche dieser Bestimmungen würdig sind, in den Friedenszustand überzugehen. Bei der ersten Lesung der Vorlage führte der Herr Minister des Innern aus, daß die Forderung der Zeit für eine wirkliche Verwaltungsreform vor allem gehe auf die Ausgestaltung des Geistes, in dem die Staatsregierung in allen ihren Gliedern die ihr übertragenen Machtbefugnisse den Angehörigen des Staates, insbesondere den Selbstverwaltungskörpern gegenüber ausübt, und zwar „in der Richtung, daß die noch immer an vielen Stellen vorhandenen Reste des Geistes des alten Polizeistaates mit seiner Bevormundungssucht, seinem Mißtrauen gegen selbständige Betätigung, seiner Kleinlichkeitskrämerei usw. endgültig beseitigt werden, daß der gesamte staatliche Behördenapparat in der Ueberzeugung lebt und handelt, alle vorhandenen Kräfte frei und selbständig gewähren zu lassen, soweit das Wohl des Staates es irgendwie zuläßt“. Ich glaube, daß in dem Gesetzentwurf dieses Geistes ein Hauch zu spüren ist, und daß manche der in ihm enthaltenen Bestimmungen sich so gut bewähren werden, daß sie wert sind, in den Friedenszustand gerettet zu werden. Ich möchte wünschen, daß diesem kleinen Schritt zur Verbesserung und Vereinfachung der Verwaltung bald große und kräftige Schritte in dem gleichen Sinne folgen mögen. In der Handhabung der Verwaltung noch mehr als in der Gesetzgebung kann und soll sich der Geist der Verwaltung betätigen, und zwar der Geist, der alle vorhandenen Kräfte frei und selbständig gewähren läßt, soweit es das Wohl des Staates irgendwie zuläßt“.

E.

III. Literarische Berichte.

Nr. 4.

Handbuch der kaufmännischen Holzverwertung und des Holzhandels. Für Waldbesitzer, Forstwirte, Holzindustrielle und Holzhändler. Von Dr. h. c. Leopold Hufnagl, Fürstlich R. Auerspergischem Zentralgüterdirektor in Blaschim. Vierte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mit 28 Textabbildungen. Berlin, Verlagsbuchhandlung Paul Parey, 1917. Preis geb. 15 *M.*

Daß dieses nützliche Buch während des Krieges in vierter Auflage erscheint, ist wohl ein Beweis für die starke Nachfrage auch während der für den Waldbesitz und den Holzhandel an Aufregungen überreichen Kriegszeit. Allerdings kann beim Friedensschluß nach Inkrafttreten der kommenden Handelsverträge usw. das eine oder andere Kapitel nur mehr historisches Interesse haben.

Das Hufnagl'sche Buch bildet, wie von allen Seiten stets anerkannt wurde, eine willkommene Ergänzung der Gayer'schen Forstbenutzung: Es zeigt nicht bloß die Wege, die zu einer wirtschaftlichen Verwertung des Holzes im Walde führen, sondern verfolgt dieselben auch bis zu dessen Verbrauch im letzten Abnehmerkreis.

Damit stehen wir vor einem Programm der Neuzeit. Der „Forstmann muß Kaufmann“ sein, ist ein altes Schlagwort in der forstlichen Literatur, aber befolgt wurde es bisher nur teilweise und in eng gesteckten Grenzen. Es fehlte bisher, kurz gesagt, an einer Kontrolle des Holzhandels seitens der Berufsforstleute und der Waldbesitzer. In demselben steigenden Maß, als das Holz Welthandelsartikel geworden ist, ist seine Verwendungsfähigkeit, die Konkurrenz der Holzarten und Sortimente und damit die Bedeutung und Verdienstmöglichkeit der Holzindustrie gestiegen. Wenn die Forstwirtschaft zu ihrem Schaden nicht ins Hintertreffen geraten soll, muß sie alle Vorgänge auf dem Holzmarkt in ihren Konsequenzen zu beurteilen verstehen.

Dazu gehört auch ein genauer Einblick in die Technik des Holzgewerbes insoweit, als es sich um die Herstellung der Halbfabrikate handelt. Daher ist es unerlässlich, daß die großen Forstverwaltungen, in erster Linie die Staatsforstverwaltungen, eigene Sägewerke errichten, die übrigens früher auch bestanden haben, aber von der Mitte des vorigen Jahrhunderts ab aus fiskalischen Gründen aufgelassen wurden. Ebenso ist es mit den Samenklenganstalten gegangen. Der Zweck von staatlichen Sägewerken soll nicht der sein, den gewerbsmäßigen Sägemühlen Konkurrenz zu machen, sondern den Forstbeamten einen sicheren Einblick in das Schnittergebnis und die Verwertungsmöglichkeit der Sägeprodukte zu verschaffen.

Dieses Ziel hat offenbar auch Hufnagl, der als Direktor einer großen Privatwaldwirtschaft herrschaftliche Sägebetriebe unter sich hat, bei Abfassung seines Buches vorgeschwebt, wenn er dem „Brettsägenbetrieb“ einen ganzen Abschnitt widmet.

Wie jede neue Auflage, so wurde auch die vorliegende gegenüber der dritten, erweitert und verbessert, bei der zukünftigen Auflage wird der Herr Verfasser gewiß von selbst aus der Entwicklung der Verhältnisse heraus zu den noch wünschenswerten Ergänzungen — ich denke z. B. an eine noch eingehendere Behandlung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Preis des Rohstoffes und der Halbfabrikate — gelangen. Bemerkenswert sei, daß die Bezeichnung m^3 für Festmeter in Deutschland niemals angewendet wird.

Endres.

Nr. 5.

Forst- und Jagd-Kalender 1918. 68. Jahrgang. Bearbeitet von Dr. M. Neumeister, Geh. Oberforsttrat und Oberforstmeister in Dresden. In 2 Teilen. I. Teil, Kalendarium usw. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1918. In Leinwand geb. 2,80 *M.*

Änderungen wurden an dem vorliegenden Jahrgang nicht vorgenommen, die Ausstattung ist trotz der mißlichen Papierverhältnisse immer noch gut. Über das Erscheinen des zweiten Teils lassen sich zurzeit Angaben nicht machen.

IV. Notizen.

Höchstpreise für Gerbrinden.¹⁾

Wie verkantet, haben die Verhandlungen der zuständigen Stellen mit den Interessenten über die Höchstpreise für Gerbrinden im Jahre 1918 zu folgenden Ergebnissen geführt. Die Höchstpreise sollen betragen:

Bei Lieferung in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, in das Lager des Käufers oder die Gerberei oder Lohmühle für 100 kg Eichengerbinde

im Alter bis zu 22 Jahren	28 <i>M.</i>
im Alter von mehr als 22 bis zu 30 Jahren	23 "
im Alter von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	18 "
im Alter von mehr als 40 Jahren entsprechend weniger, für 100 kg Fichtengerbinde	16 "

Bei Lieferung ab Wald sollen sich die Preise wie bisher

um 3 <i>M.</i> für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von weniger als 5 km,
um 5 <i>M.</i> für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von 5—10 km,
um 6 <i>M.</i> für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von mehr als 10 km verringern.

Für Rinde auf dem Stamm sollen die Verkaufspreise höchstens ein Drittel der Waldpreise betragen.

Für geschnittene, gehackte oder gebrochene Rinde dürfen die Höchstpreise um nicht mehr als 1,50 *M.* für gemahlene Rinde (Loh) um nicht mehr als 3 *M.* für 100 kg erhöht werden.

Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde, bei der mehrere Stücke nicht ineinandergerollt sind. Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

Die Höchstpreise verstehen sich ferner für das Reingewicht der Rinde; das Gewicht der Verpackungsmittel (mit Ausnahme von Stricken) und des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.

Die Höchstpreise sollen endlich nur für Rinde gelten, die unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

¹⁾ Das Kgl. Preuß. Landes-Oekonomie-Kollegium hat der Schriftleitung diese Mitteilung mit Schreiben vom 15. Februar zugehen lassen.